jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/12 4Ob2327/96a, 3Ob237/05g, 1Ob104/09i, 2Ob246/09d, 2Ob32/14s, 5Ob85/21t, 1Ob108/21w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1996

Norm

ABGB §140

Rechtssatz

Ein Verzicht auf die Geltendmachung einer nach den Umständen zustehenden Abfertigung darf nicht zu Lasten des Unterhaltsberechtigten gehen. Eine Anspannung setzt jedoch eine dem Unterhaltspflichtigen vorwerfbare Pflichtverletzung voraus, wobei leichte Fahrlässigkeit genügt. Beurteilungsmaßstab ist hiebei das Verhalten eines pflichtgetreuen Elternteiles. Ein solcher wäre im Falle eines krankheitsbedingten Berufswechsels bemüht, sein Recht auf vorzeitigen Austritt (oder Kündigung unter ausdrücklichem Hinweis auf den Austrittsgrund) zu wahren und sich damit den Anspruch auf die Abfertigung zu sichern.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2327/96a
  Entscheidungstext OGH 12.11.1996 4 Ob 2327/96a
- 3 Ob 237/05g
  Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 237/05g
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Wahl des Ruhestandsmodells mit dem höheren Einkommen. (T1)
- 1 Ob 104/09i
  Entscheidungstext OGH 13.10.2009 1 Ob 104/09i
  Vgl auch; nur: Ein Verzicht auf die Geltendmachung einer nach den Umständen zustehenden Abfertigung darf nicht zu Lasten des Unterhaltsberechtigten gehen. Eine Anspannung setzt jedoch eine dem Unterhaltspflichtigen vorwerfbare Pflichtverletzung voraus, wobei leichte Fahrlässigkeit genügt. (T2); Beisatz: Hier: Verzicht auf erbrechtlichen Anspruch. (T3)
- 2 Ob 246/09d
  Entscheidungstext OGH 21.10.2010 2 Ob 246/09d
  Vgl; Beisatz: Hier: Anspannung auf nicht erzielte Mietentgelte aus einem Fruchtgenussrecht und in der Folge desselben. (T4); Veröff: SZ 2010/134
- 2 Ob 32/14s
  Entscheidungstext OGH 28.04.2014 2 Ob 32/14s
  Auch; nur T2; Beisatz: Hier: Verzicht auf Mieteinkünfte gegenüber dem Sohn für von diesem unter Einsatz beträchtlicher Geldmittel instandgesetzte Wohnung nach dessen Ehescheidung bis zu dessen Rückzahlung von Kreditverbindlichkeiten vertretbar. (T5)
- 5 Ob 85/21t
  Entscheidungstext OGH 14.06.2021 5 Ob 85/21t
  nur: Eine Anspannung setzt jedoch eine dem Unterhaltspflichtigen vorwerfbare Pflichtverletzung voraus. (T6)
- 1 Ob 108/21w
  Entscheidungstext OGH 07.09.2021 1 Ob 108/21w
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107086

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at